

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

- a) Die Zulassungen für das Gebiet einer Baupolizei-
behörde dürfen weder im Widerspruch stehen zu den
Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche
Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, noch zu
den für die Prüfung erlassenen technischen Bestim-
mungen (Abschn. V und XIII der oben erwähnten
Bestimmungen.
- b) Die Voraussetzungen in Abschn. III (1) und (2) der
Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- c) Die Zulassungen dürfen nur unter dem Vorbehalt
des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit, längstens
jedoch auf 3 Jahre, erteilt werden.

Es ist mir halbjährlich, jeweils auf den 1. Juni
und 1. Dezember, erstmalig auf den 1. Juni 1938,
unter Vorlage zweier Abschriften der Zulassungs-
verfügung, über diejenigen Fälle zu berichten, in
denen von dort Zulassungen dieser Art erteilt wur-
den (vgl. auch § 37 Abs. 1 der VVO).

³⁾ Ich behalte mir vor, die für die badischen Baupolizei-
behörden wichtigen Zulassungsurkunden im BaVBl. be-
kanntzugeben.

⁴⁾ Vgl. BaVBl. 1935 S. 933. Der Eingang dieser Be-
stimmungen auf Seite 933 und 934 bis „A. Allgemeine
Bestimmungen“ kommt in Wegfall.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 137.

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

Vom 20. November 1938. (RGBl. I S. 1677).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maß-
nahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens
vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im
Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern
und obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1.

(1) Bauten des Reichs, der Länder, des Unter-
nehmens „Reichsautobahnen“ und der Nationalsozia-
listischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände bedürfen keiner bau-
polizeilichen Genehmigung, Überwachung und Ab-
nahme, wenn sie unter Leitung von Beamten des
höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorberei-
tet und ausgeführt werden. Die allgemeinen bau-
polizeilichen Vorschriften finden auch auf diese Bauten
Anwendung.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeits-
ministers können den im Abs. 1 genannten Beamten
Personen mit entsprechender Vorbildung gleichgestellt
werden.

§ 2.

(1) In den Fällen des § 1 sind die Bauten unter
Angabe der für die Planung und für die Bauaus-
führung verantwortlichen Beamten der höheren Bau-
polizeibehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind alle für
die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen;
der Vorlage statischer Nachweise bedarf es nicht.

(2) Mit der Ausführung darf erst nach Zustim-
mung der höheren Baupolizeibehörde begonnen werden.
Wird die Zustimmung nicht gegeben und kommt eine
Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde
und der den Bauherrn vertretenden Dienststelle nicht
zustande, so führt der Reichsarbeitsminister eine Über-
einstimmung mit dem zuständigen Fachminister herbei.

(3) Mit der Erteilung der Zustimmung übernimmt
die Baupolizeibehörde keine Verantwortung für das
Bauvorhaben. Der öffentliche Bauherr hat dafür
einzustehen, daß seine Bauten allen Anforderungen
der Sicherheit und Ordnung, insbesondere den all-
gemeinen Bauvorschriften genügen.

§ 3.

Von Bauten, die unmittelbar der Landesverteidi-
gung dienen, ist der höheren Baupolizeibehörde vor
Beginn der Ausführung in geeigneter Weise Kennt-
nis zu geben; im übrigen findet bei ihnen eine Mit-
wirkung der Baupolizeibehörden nicht statt.

§ 4.

Höhere Baupolizeibehörde im Sinne dieser Ver-
ordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in
Berlin der Stadtpräsident, im Bezirk des Siedlungs-
verbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident),
in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der
Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar
für das Saarland, im übrigen die oberste Landes-
behörde.

§ 5.

Bei Bauten des Reichs, der Länder, des Unter-
nehmens „Reichsautobahnen“ und der Nationalsozia-
listischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände werden Baupolizei-
gebühren weder im Verfahren nach dieser Verordnung
noch im ordentlichen Genehmigungsverfahren er-
hoben.

§ 6.

Die für den Bau und die Veränderung von Reichs-
eisenbahnanlagen und Reichsautobahnen geltenden
Vorschriften (§ 37 des Reichsbahngesetzes vom 17.
März 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 369 —; § 8 des
Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens
„Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 — Reichs-
gesetzbl. II S. 509 — in der derzeit geltenden Fas-
sung) bleiben unberührt.

§ 7.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen,
daß die Bauten ihres Landes ohne Ausnahme dem
ordentlichen baupolizeilichen Genehmigungsverfahren
unterliegen.

§ 8.

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen
mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichs-
minister des Innern, auch hinsichtlich des ordentlichen
Genehmigungsverfahrens, die weiteren Bestimmungen
über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der
Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer
Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1938
in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Ver-
fahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende
zu führen.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister